Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationsquelle, für deren Richtigkeit die Organe der Gemeinschaften keine Gewähr übernehmen

►**B** **VERORDNUNG (EG) Nr. 502/1999 DER KOMMISSION**

vom 12. Februar 1999

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften

(ABl. L 65 vom 12.3.1999, S. 1)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
►**M1**	Verordnung (EG) Nr. 2787/2000 der Kommission vom 15. Dezember 2000	L 330	1	27.12.2000

Berichtigt durch:

►**C1** Berichtigung, ABl. L 271 vom 21.10.1999, S. 47 (502/1999)

▼B

VERORDNUNG (EG) Nr. 502/1999 DER KOMMISSION

vom 12. Februar 1999

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 82/97 des Europäischen Parlaments und des Rates [2], insbesondere auf Artikel 249,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 46/1999 [4], enthält Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92.

(2) Die in den letzten Jahren im Rahmen des Versandverfahrens aufgetretenen Schwierigkeiten verursachen den Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft weiterhin erhebliche Einnahmeverluste und stellen eine stände Bedrohung für den europäischen Handel und die Wirtschaftsbeteiligten dar.

(3) Eine Modernisierung der Versandverfahren ist daher dringend erforderlich, wobei die Umstellung auf EDV von zentraler Bedeutung ist.

(4) Auf seiner Tagung vom 23. November 1995 [5] nahm der Binnenmarktrat eine Entschließung des Rates über die Informatisierung der Versandverfahren an. In der Entscheidung Nr. 210/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 1996 über ein Aktionsprogramm für das Zollwesen in der Gemeinschaft („Zoll 2000“) [6] wurde die Notwendigkeit der Informatisierung anerkannt.

(5) Die Informatisierung wird auch vom Nichtständigen Untersuchungsausschuß des Europäischen Parlaments für das gemeinschaftliche Versandverfahren [7] und von der Kommission in ihrem Aktionsplan für das Versandverfahren in Europa [8] empfohlen.

(6) Die Einführung neuer EDV-gestützter Verfahren auf der Grundlage der modernen Informationstechnik und des elektronischen Datenaustauschs (EDI — Electronic Data Interchange) erfordert eine Anpassung der Rechtsvorschriften zur Gewährleistung der Rechtssicherheit und zur Berücksichtigung der verfahrensmäßigen, technischen und sicherheitsbedingten Anforderungen.

(7) Die Einführung von technischen, verfahrensmäßigen und physischen Sicherheitsmaßnahmen ist von größter Wichtigkeit für die Einführung und Aufrechterhaltung eines zuverlässigen und sicheren Systems für das EDV-gestützte Versandverfahren.

(8) Das Europäische Parlament und der Rat nahmen am 24. Oktober 1995 die Richtlinie 95/46/EG [9] zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr an.

---

(1) ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.
(2) ABl. L 17 vom 21.1.1997, S. 1.
(3) ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.
(4) ABl. L 10 vom 15.1.1999, S. 1.
(5) ABl. C 327 vom 7.12.1995, S. 2.
(6) ABl. L 33 vom 4.2.1997, S. 24.
(7) Abschlußbericht (EP 220.895/end.) vom 20.2.1997.
(8) ABl. C 176 vom 10.6.1997, S. 3.
(9) ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

▼B

(9) Zur Einführung des neuen EDV-gestützten Versandverfahrens mit seinen unterschiedlichen Funktionsphasen muß ein an diese Entwicklung angepaßter Rechtsrahmen geschaffen werden.

(10) Die Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 wird wie folgt geändert:

1. Dem Artikel 341 wird folgender Absatz 1a angefügt:

   „(1a) Die Zollbehörden können unter den von ihnen festzulegenden Voraussetzungen und Modalitäten und unter Berücksichtigung der Grundsätze des Zollrechts zulassen, daß die Anmeldung oder einige ihrer Angaben unter Verwendung von Disketten oder Magnetbändern oder durch ähnliche Mittel des Datenaustauschs, gegebenenfalls in Form von Codes, übermittelt werden.“

2. Artikel 345 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Die Ladeliste ist in der von den Zollbehörden verlangten Stückzahl vorzulegen.“

3. Artikel 346 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Die Versandanmeldung T1 ist der Abgangsstelle in der von den Zollbehörden verlangten Stückzahl vorzulegen.“

4. Artikel 350 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Das von der Abgangsstelle ausgestellte Versandpapier T1 muß die Waren bei der Beförderung begleiten. Bei entsprechender Bewilligung kann es auch durch das EDV-System des Hauptverpflichteten ausgedruckt werden.“

5. Die folgenden Artikel 350a bis 350d werden eingefügt:

   „Artikel 350a

   (1) Wird die Versandanmeldung von der Abgangsstelle EDV-gestützt bearbeitet, so wird das Versandpapier T1 durch das Versand-Begleitdokument gemäß Artikel 350c Absatz 1 ersetzt.

   (2) In dem Fall nach Absatz 1 behält die Abgangsstelle die Versandanmeldung ein und teilt dem Hauptverpflichteten die Überlassung durch Ausstellung des Versand-Begleitdokuments mit. In diesem Fall finden die Artikel 249 und 348 Absatz 2 keine Anwendung.

   Artikel 350b

   (1) Alle auf Kopien, Anmeldungen oder Papiere anwendbaren Bestimmungen dieses Titels, die sich auf ein die Sendung im gemeinschaftlichen Versandverfahren begleitendes Versandpapier T1 beziehen, gelten sinngemäß für das Versand-Begleitdokument.

   (2) Wird auf mehrere Exemplare des Papiers Bezug genommen, so stellen die Zollbehörden gegebenenfalls zusätzliche Exemplare des Versand-Begleitdokuments aus.

   Artikel 350c

   (1) Das Versand-Begleitdokument entspricht dem Muster und den Ausgaben in Anhang 45/A.

   (2) Sofern in dieser Verordnung nichts anderes festgelegt ist, sind Änderungen des Versand-Begleitdokuments sowie Zusätze oder Streichungen nicht zulässig.

   Artikel 350d

   (1) Gegebenenfalls ist dem Versand-Begleitdokument eine Liste der Positionen nach dem Muster und den Angaben in Anhang 45/B oder eine Ladeliste beizufügen.

▼B

(2) Eine Ladeliste oder eine Liste der Positionen, auf die in einem Versand-Begleitdokument hingewiesen wird, ist dessen Bestandteil und darf von ihm nicht getrennt werden.“

6. Artikel 373 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Sicherheit nach Absatz 1 kann als Barsicherheit bei der Abgangsstelle hinterlegt werden. In diesem Fall wird sie freigegeben, sobald das externe gemeinschaftliche Versandverfahren bei der Abgangsstelle erledigt wurde.“

7. Artikel 374 erhält folgende Fassung:

„Artikel 374

Außer in den in Artikel 199 Absatz 1 des Zollkodex genannten Fällen ist der Sicherungsgeber auch nach Ablauf einer Frist von zwölf Monaten, vom Zeitpunkt der Eintragung der Versandanmeldung T1 an gerechnet, von seinen Verpflichtungen befreit, wenn er von den Zollbehörden des Abgangsmitgliedstaates nicht über die Nichterledigung des externen gemeinschaftlichen Versandverfahrens unterrichtet worden ist.

Ist der Sicherungsgeber durch die Zollbehörden innerhalb der in Unterabsatz 1 genannten Frist über die Nichterledigung des externen gemeinschaftlichen Versandverfahrens unterrichtet worden, so ist ihm ferner mitzuteilen, daß er die Beträge zu unterrichten hat oder gegebenenfalls zu entrichten haben wird, für die er im Hinblick auf das betreffende gemeinschaftliche Versandverfahren haftet. Diese Mitteilung muß dem Sicherungsgeber spätestens drei Jahre nach der Eintragung der Versandanmeldung T1 zugehen. In Ermangelung einer Mitteilung innerhalb der vorstehend genannten Frist ist der Sicherungsgeber ebenfalls von seinen Verpflichtungen befreit.“

8. Nach Artikel 388 wird folgender Wortlaut eingefügt:

„KAPITEL 6a

Zusätzliche Bestimmungen über den Austausch von Versanddaten zwischen den Zollbehörden unter Einsatz von Informationstechnik und Datennetzen

Abschnitt 1

Geltungsbereich

Artikel 388a

(1) Vorbehaltlich besonderer Umstände sowie unbeschadet der bei Bedarf sinngemäß geltenden Bestimmungen dieses Titels über das gemeinschaftliche Versandverfahren erfolgt der in diesem Kapitel beschriebene Informationsaustausch zwischen den Zollbehörden unter Einsatz von Informationstechnologie und Datennetzen.

(2) Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten nur für das externe und das interne gemeinschaftliche Versandverfahren.

Artikel 388b

Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten nicht für

a) die Warenbeförderung im Eisenbahnverkehr gemäß den Artikeln 413 bis 441,

b) die Warenbeförderung auf dem Luftweg gemäß Artikel 444,

c) die Warenbeförderung auf dem Seeweg, sofern gemäß Artikel 448 vereinfachte Verfahren gelten, und

d) Warenbeförderungen durch Rohrleitungen.

▼B

Abschnitt 2

Sicherheit

Artikel 388c

(1) Zusätzlich zu den in Artikel 4a Absatz 2 vorgesehenen Sicherheitsvorkehrungen ergreifen die Zollbehörden geeignete Maßnahmen für das wirksame, zuverlässige und sichere Funktionieren des gesamten Versandverfahrens.

(2) Zur Gewährleistung des vorstehend genannten Sicherheitsniveaus wird jede Eingabe, Änderung und Löschung von Daten erfaßt, wobei der Zweck des jeweiligen Vorgangs, der Zeitpunkt und die hierfür verantwortliche Person angegeben werden. Außerdem werden die Originaldaten und alle einem solchen Vorgang unterzogenen Daten mindestens drei Kalenderjahre lang nach Ablauf des Jahres, auf das sie sich beziehen, oder länger nach Maßgabe anderer Vorschriften aufbewahrt.

(3) Die Sicherheit wird von den Zollbehörden regelmäßig kontrolliert.

(4) Die betroffenen Zollbehörden unterrichten einander bei Verdacht auf Sicherheitsverletzungen.

Abschnitt 3

Versandanmeldung

Artikel 338d

(1) Abweichend von Artikel 222 Absatz 1 muß eine in einem Informatikverfahren im Sinne des Artikels 4a Absatz 1 Buchstabe a) erstellte Versandanmeldung der Struktur und den Angaben der Anhänge 37/A und 37/B entsprechen.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 gelten die Artikel 222 bis 224, wenn die Versandanmeldung gemäß Artikel 388f abgegeben wird.

Artikel 388e

Die Zollbehörden können unter den von ihnen festzulegenden Voraussetzungen und Modalitäten und unter Berücksichtigung der Grundsätze des Zollrechts zulassen, daß bei den in einem Informatikverfahren erstellten Versandanmeldungen Ladelisten als beschreibender Teil verwendet werden.

Abschnitt 4

Zugelassene Versender

Artikel 388f

(1) Abweichend von Artikel 398 übermittelt der zugelassene Versender der Abgangsstelle die Versandanmeldung vor der beabsichtigten Überlassung der Waren.

(2) Die Bewilligung wird nur Personen erteilt, die die Voraussetzungen des Artikels 399 erfüllen und die für die Ausstellung ihrer Versandanmeldungen und für den Datenaustausch mit den Zollbehörden Informatikverfahren einsetzen.

Artikel 388g

Abweichend von Artikel 400 Buchstabe b) wird in der Bewilligung insbesondere die Frist für die Übermittlung der Versandanmeldung durch den zugelassenen Versender festgelegt, damit die Zollbehörden vor der beabsichtigten Überlassung der Waren die erforderlichen Kontrollen durchführen können.

▼B

Abschnitt 5

Abwicklung des Verfahrens

Artikel 388h

Die Abgangsstelle setzt die angemeldete Bestimmungsstelle spätestens bei der Überlassung der Waren durch eine Meldung nach den Anhängen 37/A und 37/B von dem Versandverfahren in Kenntnis.

Artikel 388i

(1) Abweichend von Artikel 356 Absatz 2 behält die Bestimmungsstelle das Versand-Begleitdokument ein, setzt die Abgangsstelle umgehend durch eine Meldung nach den Anhängen 37/A und 37/B über die Ankunft in Kenntnis und teilt ihr die Kontrollergebnisse, sobald sie vorliegen, durch eine Meldung nach den vorgenannten Anhängen mit.

(2) Die Eingangsbestätigung an die Abgangsstelle gilt nicht als Nachweis für die ordnungsgemäße Durchführung des Versandverfahrens.

Artikel 388j

Werden die Versanddaten zwischen der Abgangsstelle und der Bestimmungsstelle unter Einsatz von Informationstechnologie und Datennetzen ausgetauscht, so wird die Warenbeschau unter anderem auf der Grundlage der Mitteilung der Abgangsstelle durchgeführt.“

9. Es wird ein Anhang 37/A gemäß Anhang I dieser Verordnung eingefügt.
10. Es wird ein Anhang 37/B gemäß Anhang II dieser Verordnung eingefügt.
11. Es wird ein Anhang 38/A gemäß Anhang III dieser Verordnung eingefügt.
12. Es wird ein Anhang 45/A gemäß Anhang IV dieser Verordnung eingefügt.
13. Es wird ein Anhang 45/B gemäß Anhang V dieser Verordnung eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 31. März 1999. ►M1 ——————— ◄

▼M1

———————

▼B

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

▼B

ANHANG I

„ANHANG 37/A

ERLÄUTERUNGEN ZU DEN MELDUNGEN IN ANHANG 37/B SOWIE DEN REGELN UND BEDINGUNGEN FÜR DIE MELDUNGSINHALTE

TITEL I

Einleitung

Unter diesem Titel wird die Struktur des Informationsaustauschs (IA) behandelt, d. h. das Modell, das verwendet wird, um den Inhalt der Meldungen zu beschreiben, die unter Einsatz von Informationstechnik und Datennetzen zwischen den Zollbehörden sowie zwischen den Wirtschaftsbeteiligten und den Zollbehörden ausgetauscht werden.

In diesem Modell werden die Meldungen in Gruppen untergliedert, die Daten (-attribute) enthalten. Die Daten (-attribute) sind so gruppiert, daß sie innerhalb einer jeden Meldung kohärente logische Blocks bilden.Anhand des Modells läßt sich folgendes identifizieren:

— die Merkmale der zu einer Meldung gehörenden Datengruppen: Sequenz, Zahl der Wiederholungen, Statuswert, der anzeigt, ob die Datengruppe obligatorisch, fakultativ oder bedingt ist;
— die Merkmale der Daten einer Datengruppe: Sequenz, Zahl der Wiederholungen, Art, Länge und Wert, der anzeigt, ob die Daten obligatorisch, fakultativ oder bedingt sind;
— die Einrückung der Datengruppen zeigt an, daß die Datengruppe nicht nur Daten, sondern auch andere Datengruppen enthalten kann;
— die Bedingungen, die für Daten oder Datengruppen in bezug auf andere Datengruppen oder Daten innerhalb derselben Meldung gelten;
— die Strukturregeln für die Daten oder Datengruppen, die erklären, wie die jeweiligen Daten oder Datengruppen in der Meldung verwendet werden.

IA-Struktur

(A)

IA15.(a) Anmeldedaten(b) E_DEC_DAT(c)

(B)

VERSANDVORGANG(a)	(b)1 ×	O(c)	
WARE	99 999 ×	O	Regel 95
CONTAINER (Feld 31)(d)	99 ×	B	Bedg. 55(e)
PACKSTÜCKE (Feld 31)	99 ×	F	
BETEILIGTER Zugelassener Empfänger (Feld 53)	1 ×	F	Regel 15
KONTROLLERGEBNIS (Feld D)	1 ×	F	
SICHERHEIT	9 ×	O	
NUMMER DES SICHERHEITSTITELS(f)	99 ×	B	Bedg. 85
GÜLTIGKEITSBEGRENZUNG	99 ×	F	

▼B

Ⓒ

VERSANDVORGANG[a]			
LRN[b]	O[c]	an[d]	..17[e]
Art der Anmeldung (Feld 1)	O	an. .5	
Zahl der Ladelisten (Feld 4)	F	n. .5	Regel 95
Packstücke insgesamt (Feld 6)	B	n. .7	Bedg. 95 Regel 105
WARE			
Art der Anmeldung (ex Feld 1)[f]	B	a. .5	Bedg. 45[g]
Versendungsland (ex Feld 15a)	B	a2	Bedg. 135
Bestimmungsland (ex Feld 17a)	B	a2	Bedg. 140

Ⓓ

IA-BEDINGUNGEN

B55: WENN ‚Container' (Feld 19) = ‚1'

DANN ‚CONTAINER (Feld 31)' = ‚O'

SONST ‚CONTAINER (Feld 31)' = ‚F'.

Ⓔ

IA-REGELN

r11: Wenn nur 1 Empfänger angemeldet wird, dann wird die Datengruppe ‚BETEILIGTER Empfänger (Feld 8)' auf der VERSANDVORGANG-Ebene verwendet. Die Datengruppe ‚BETEILIGTER Empfänger (ex Feld 8)' auf der WAREN-Ebene kann nicht verwendet werden.

Erläuterung

Das IA-Modell ist in fünf Teile untergliedert:

Ⓐ Der Identifikations-Teil: eine Meldung wird durch folgendes identifiziert:

— eine einmalige Nummer, bestehend aus den zwei Zeichen ‚IA', gefolgt von höchstens drei Ziffern[a];

— einen Namen[b],

— eine einmalige Referenznummer[c] in einem eins-zu-eins-Verhältnis zu der einmaligen IA-Nummer; jeder Meldung ist ein ‚E_' (externer Bereich), ‚C_' (common domain = gemeinsamer Bereich) oder ‚N_' nationaler Bereich) vorangestellt.

Ⓑ Der Struktur-Teil umfaßt folgendes:

— die Reihenfolge der Datengruppen in der Meldung;

— den Datengruppennamen[a];

— eine Zahl, gefolgt von dem Zeichen ‚x'[b], zur Angabe, wie oft die Datengruppe in der Meldung wiederholt werden könnte;

— einen Wert[c] zur Angabe, ob die Datengruppe (O)bligatorisch, (F)akultativ oder (B)edingt ist;

— gegebenenfalls eine ‚Feldnummer'[d], die der Nummer des Feldes auf dem Einheitspapier entspricht;

▼B

— den Hinweis auf die für die Daten geltende Bedingung und/oder Regel (e);

— die Einrückung einer Datengruppe (f) zeigt an, daß die Datengruppe von einer weniger eingerückten Datengruppe abhängt.

(C) Der ‚Datengruppen'-Teil umfaßt für jedes Datenattribut:

— die Reihenfolge der Daten innerhalb der Datengruppe;

— denselben Datengruppennamen (a) wie im Struktur-Teil;

— den Attributsnamen (b) innerhalb der Datengruppe;

— einen Wert (c) zur Angabe, ob die Datengruppe (O)bligatorisch, (F)akultativ oder (B)edingt ist;

— die Datenart (d): (a)lphabetisch und/oder (n)umerisch;

— die Datenlänge (e) (die fakultativen zwei Punkte vor der Längenkennung zeigen an, daß die Daten keine festgelegte, jedoch höchstens die in der Längenkennung angegebene Zahl von Ziffern haben); um ‚Jahr-2000-fähig' zu sein, beträgt die Datenart/Datenlänge von Datumsfeldern immer ‚n8' (z. B. 19980220); ein Komma in der Längenkennung (z. B. 8,6) bedeutet, daß das Attribut eine Dezimalzahl besitzen kann, wobei die Ziffer vor dem Komma die Gesamtlänge des Attributs anzeigt, die Ziffer nach dem Komma die Gesamtzahl der Ziffern nach dem Dezimalpunkt;

— gegebenenfalls eine ‚Feldnummer' (f), die der Nummer des Feldes auf dem Einheitspapier entspricht;

— einen Hinweis (g) auf die für die Daten geltende Bedingung ‚Bedg.' und/oder ‚Regel'.

(D) Der ‚Bedingungs'-Teil:

enthält alle Bedingungen, die für die Daten oder Datengruppen in bezug auf andere Daten oder Datengruppen der Meldung gelten. Eine Bedingung drückt die Abhängigkeit eines Attributs oder einer Datengruppe vom Inhalt eines anderen Attributs oder einer anderen Datengruppe innerhalb derselben Meldung aus. Das jeweilige Attribut oder die jeweilige Datengruppe kann innerhalb der Meldung wegen der Bedingung (O)bligatorisch oder (F)akultativ sein oder sogar ‚entfallen'.

(E) Der ‚Regel'-Teil:

enthält alle für die Daten oder Datengruppen geltenden Regeln und erklärt, wie die betreffenden Daten oder Datengruppen in der Meldung verwendet werden.

TITEL II

Regeln für den Informationsaustausch (IA)

r5: ‚Positionsnummer' (Feld 32) wird immer verwendet, auch wenn ‚Positionen' (Feld 5) = ‚1' ‚Positionsnummer' (Feld 32) ebenfalls ‚1'.

r7: Jede ‚Positionsnummer' (Feld 32) ist in jeder Anmeldung einmal vorhanden.

r10: Wenn nur 1 Versender angemeldet wird, dann wird die Datengruppe ‚BETEILIGTER Versender (Feld 2)' auf der VERSANDVORGANG-Ebene verwendet. Die Datengruppe ‚BETEILIGTER Versender (ex Feld 2)' auf der WAREN-Ebene kann nicht verwendet werden.

r11: Wenn nur 1 Empfänger angemeldet wird, dann wird die Datengruppe ‚BETEILIGTER Empfänger (Feld 8)' auf der VERSANDVORGANG-Ebene verwendet. Die Datengruppe ‚BETEILIGTER Empfänger (ex Feld 8)' auf der WAREN-Ebene kann nicht verwendet werden.

r15: Die Datengruppe ‚BETEILIGTER zuelassener Empfänger (Feld 53)' kann verwendet werden, um anzugeben, daß bei der Bestimmungsstelle vereinfachte Verfahren angewendet werden.

r20: Ist die Art der Anmeldung (Feld 1 oder ex Feld 1) = ‚T2' und beginnt der Versand in einem Land außerhalb der EU (durch die Abgangsstelle identifiziert), dann muß der Hauptverpflichtete mindestens ein ‚Vorpapier'

▼B

(Feld 40) angeben = ‚T2‘, ‚T2L‘, ‚T2F‘, ‚T2LF‘, ‚T2CIM‘, ‚T2TIR‘ oder ‚T2ATA‘, gefolgt von der entsprechenden Referenznummer in ‚Zeichen des Vorpapiers‘.

r26: Eines der Attribute wird obligatorisch, wenn ‚VORGELEGTE UNTERLAGEN/BESCHEINIGUNGEN‘ (Feld 44) verwendet wird.

r27: Wenn ‚BESONDERE VERMERKE‘ (Feld 44) verwendet wird, ist entweder ‚Zusätzliche Angaben — Kennung‘ oder ‚Text‘ der Datengruppe ‚BESONDERE VERMERKE‘ obligatorisch.

r35: Die Bedingungen ‚B5‘ und ‚B5‘ können nicht geprüft werden, wenn Feld 26 nicht verwendet wird.

r36: Die Bedingung ‚B10‘ kann nicht geprüft werden, wenn Feld 25 nicht verwendet wird.

r41: ‚Vereinbarter Warenort‘/‚Vereinbarter Warenortcode‘, ‚bewilligter Warenort‘ und ‚Zollzweigstelle‘ (Feld 30) können nicht gleichzeitig verwendet werden.

r60: Wenn der Beteiligte Warennummern verwendet, muß er mindestens 4, höchstens jedoch 8 Stellen angeben.

r75: ‚Ausfuhr aus der EG‘ und ‚Ausfuhr aus Land‘ können nicht gleichzeitig verwendet werden.

r79: Der Bestimmungsstelle werden über IA01 nur die VORPAPIERE und VORGELEGTE UNTERLAGEN/BESCHEINIGUNGEN übermittelt, die in den Referenzdaten ‚DOKUMENTENART‘ als ‚Common‘ (gemeinsam) gekennzeichnet sind.

r80: Der Bestimmungsstelle werden über IA01 nur die BESONDEREN VERMERKE übermittelt, die in den Referenzdaten als ‚Common‘ (gemeinsam) gekennzeichnet sind.

r95: Wenn Feld 3 nicht verwendet wird und wenn nicht mehr als eine Position angemeldet wird, dann ist ‚Zahl der Ladelisten‘ (Feld 4) obligatorisch.

Dieses Attribut ist zu verwenden, wenn Papierladelisten vorgelegt werden.

Bei Vorlage von Papierladelisten finden die folgenden Regeln Anwendung:

— das obligatorische Attribut ‚Versendungsland‘ (Feld 15a) der Datengruppe VERSANDVORGANG wird auf ‚—‘ gesetzt,

— die Datengruppe WARE und, falls erforderlich, die Datenuntergruppen VORPAPIERE, VORGELEGTE UNTERLAGEN/BESCHEINIGUNGEN und BESONDERE VERMERKE kommen nur 1mal vor; die übrigen Datenuntergruppen von WARE können nicht verwendet werden,

— das Attribut ‚Warenbezeichnung‘ (Feld 31) enthält Hinweise auf die beigefügten Ladelisten, ‚Warenbezeichnung SPR‘ enthält den Sprachencode, der für diese Hinweise verwendet wurde.

Der Inhalt der Hinweise kann sein:

bei ‚Art der Anmeldung‘ (Feld 1) = ‚T1‘: ‚siehe Ladeliste(n)‘,

bei ‚Art der Anmeldung‘ (Feld 1) = ‚T2‘: ‚siehe Ladeliste(n)‘,

bei ‚Art der Anmeldung‘ (Feld 1) = ‚T-‘: ‚T1: siehe Ladeliste(n) von ... bis ...‘,

‚T2: siehe Ladeliste(n) von ... bis ...‘,

— das Attribut ‚Positionsnummer‘ (Feld 32) wird auf ‚—‘ gesetzt,

— alle anderen Attribute der Datengruppe WARE können nicht verwendet werden.

r100: Das Attribut ist als Basissprache für jegliche weitere Kommunikation zwischen dem Beteiligten beim Abgang und dem Zollsystem zu verwenden. Benutzt der Beteiligte dieses Attribut nicht, so greift das Zollsystem auf die Standardsprache der Abgangsstelle zurück.

r105: Die Gesamtzahl der Packstücke entspricht der Summe aller ‚Zahl der Packstücke + Stückzahl‘ + der Wert ‚1‘ für als ‚lose‘ angemeldete Ware. Diese Kontrolle ist nicht möglich, wenn ‚Zahl der Ladelisten‘ (Feld 4) verwendet wird.

r150: Das Attribut ‚korrigierter Wert‘ der Datengruppe (‚PRÜFERGEBNISSE‘ steht mit jedem einzelnen Attribut in Verbindung, das einer Kontrolle unterliegen kann, und muß daher dieselben Eigenschaften wie das Attribut der Originalmeldung aufweisen.

r143: Die Daten der auszutauschenden Informationen beziehen sich immer auf die zuletzt gültigen Daten eines Versandvorgangs. D.h., sie enthalten gegebenenfalls die berichtigten Daten der Versandanmeldung und/oder gegebenenfalls die korrigierten Daten der Versandanmeldung nach

▼B

Abschluß der Zollkontrollen. Diese Daten werden um die bei Abgang vorliegenden Daten der Prüfungsergebnisse ergänzt.

r155: Die Datengruppe EMPFINDLICHE WAREN — CODES muß vorhanden sein, wenn empfindliche Waren angemeldet werden.

r156: Eine ‚Empfindliche Menge' wird immer dann verlangt, wenn ‚Empfindliche Waren' transportiert werden (siehe auch Regel 155).

Der ‚Code der empfindlichen Waren' ist nicht immer obligatorisch, wenn der Versandvorgang aus ‚Empfindlichen Waren' besteht. Der ‚Code der empfindlichen Waren' wird nicht verlangt, wenn die ‚Empfindliche Ware' bereits durch den HS6-Code (Feld 33) eindeutig identifiziert wird. Der ‚Code der empfindlichen Waren' ist zu verwenden, wenn die ‚Empfindliche Ware' nicht eindeutig durch den HS6-Code (Feld 33) identifiziert wird.

r160: Die Datengruppe PRÜFERGEBNISSE muß vorhanden sein, wenn die Anmeldung im vereinfachten Verfahren erfolgt.

r165: Die Datengruppe VERSCHLUSSINFO muß vorhanden sein, wenn die Anmeldung im vereinfachten Verfahren, dessen Zulassung die Verwendung von Verschlüssen vorsieht, erfolgt.

r190: Wenn eine ‚UMLADUNG' erfolgte, sind entweder ‚Kennzeichen neues Beförderungsmittel' und ‚Staatszugehörigkeit neues Beförderungsmittel' ODER ‚Neue Containernummer' ODER beides zu verwenden.

r210: Mit der Meldung werden der Abgangsstelle die von ihr übermittelten AAR-Informationen zurückgesandt, wobei jedem einzelnen Attribut gegebenenfalls die Datengruppe ‚PRÜFERGEBNISSE' zugeordnet wird.

r217: Der Abgangsstelle werden alle ‚Vorfälle' mitgeteilt. Nur die als ‚noch nicht versandt' gekennzeichneten ‚Umladungen' (d. h. Flag ‚Bereits im System' in einer Nachricht der Eingangsbestätigung oder in einem zu diesem Zweck neu geschaffenen Feld auf Versandbegleitdokument) werden der Abgangsstelle übermittelt.

r230: Dieses Attribut wird als Flag verwendet, sein Wert ist entweder ‚0' (‚nein') oder ‚1' (‚ja').

r231: Der Wert dieses Attributes ist eines der 22 am Versandverfahren teilnehmenden Länder, ohne die 15 Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft.

r325: Wenn in der AAR und/oder der Eingangsbestätigung auf Verschlüsse hingewiesen wird, dann ist ‚Verschlußzustand' obligatorisch.

r355: Nur die nicht übereinstimmenden ‚WAREN' werden an die Abgangsstelle zurückgesandt

r470: IA15 ermöglicht die Verwendung von Warennummern mit bis zu 8 Stellen (national), mit der AAR werden der Bestimmungsstelle jedoch nur die ersten sechs Stellen (international) übermittelt.

r700: Das Attribut ist nicht obligatorisch, wenn verschiedene Warenarten, die in einer Versandanmeldung angemeldet wurden, in solcher Weise gemeinsam verpackt wurden, daß es unmöglich ist, die Rohmasse jeder Warenart festzustellen.

TITEL III

Bedingungen für den Informationsaustausch (IA)

B1: Wenn als ‚Bestimmungsland' (Feld 17a) auf der Versandvorgang-Ebene ein ‚Land' entsprechend der Definition im Übereinkommen über das gemeinsame Versandverfahren angemeldet wird

dann BETEILIGTER Empfänger (Feld 8) = ‚O'

sonst BETEILIGTER Empfänger (Feld 8) = ‚F'.

B2: Wenn als ‚Bestimmungsland' (ex Feld 17a) auf der WAREN-Ebene ein ‚Land' entsprechend der Definition in B1 angemeldet wird

dann dann BETEILIGTER Empfänger (ex Feld 8) = ‚O'

sonst BETEILIGTER Empfänger (ex Feld 8) = ‚F'.

B5: Wenn erste Stelle bei ‚inländischer Verkehrszweig' (Feld 26) = ‚5' oder ‚7'

dann kann ‚Kennzeichen beim Abgang' (Feld 18) nicht verwendet werden.

▼B

B6: Wenn erste Stelle bei ‚inländischer Verkehrszweig‘ (Feld 26) = ‚2‘, ‚5‘ oder ‚7‘

dann kann ‚Staatszugehörigkeit beim Abgang‘ (Feld 18) kann nicht verwendet werden.

B10: Wenn erste Stelle bei ‚Verkehrszweig an der Grenze‘ (Feld 25) = ‚2‘, ‚5‘ oder ‚7‘

dann ‚Staatszugehörigkeit bei Grenzüberschreitung‘ (Feld 21) = ‚F‘

sonst ‚Staatszugehörigkeit bei Grenzüberschreitung‘ (Feld 21) = ‚O‘.

B15: Wenn ‚Code der empfindlichen Ware‘ (Teil des Felds 31) verwendet wird

dann ‚Warennummer‘ (Feld 33) = ‚O‘

sonst ‚Warennummer‘ (Feld 33) = ‚F‘.

B30: Wenn als Abgangsort (identifiziert durch Abgangszollstelle, Feld C) und als Bestimmungsort (identifiziert durch Bestimmungszollstelle, Feld 51) verschiedene Vertragsparteien angemeldet werden

dann mindestens eine ‚DURCHGANGSZOLLSTELLE‘ (Feld 51) = ‚O‘

sonst ‚DURCHGANGSZOLLSTELLE‘ (Feld 51) = ‚F‘.

B35: Wenn ‚Art der Anmeldung‘ (Feld 1) oder ‚Art der Anmeldung‘ (ex Feld 1) = ‚T2‘ und ‚Versendungsland‘ (identifiziert durch die beiden ersten Stellen der ‚Kennummer der ABGANGSZOLLSTELLE‘) (Feld C) = EFTA-Land

dann ‚HINWEIS AUF VORPAPIER‘ = ‚O‘

sonst ‚HINWEIS AUF VORPAPIER‘ = ‚F‘.

B45: Wenn ‚Art der Anmeldung‘ (Feld 1) = ‚T-‘

dann ‚Art der Anmeldung‘ (ex Feld 1) = ‚O‘

sonst ‚Art der Anmeldung‘ (ex Feld 1) kann nicht verwendet werden.

B50: Wenn ‚KENNUMMER DES BETEILIGTEN‘ (Feld 50) verwendet wird

dann alle Attribute der Namen und Adressen (NAD) (Feld 50) = ‚F‘, wenn bereits durch das System bekannt

sonst alle Attribute der Namen und Adressen (NAD) (Feld 50) = ‚O‘.

B55: Wenn ‚Container‘ (Feld 19) = ‚1‘

dann ‚CONTAINER Nr. (Feld 31)‘ = ‚O‘

sonst ‚CONTAINER Nr. (Feld 31)‘ = ‚F‘.

B60: Wenn bei ‚Art der Packstücke‘ (Feld 31) ‚BULK‘ (UNECE rec 21: ‚VQ‘, ‚VG‘, ‚VL‘, ‚VY‘, ‚VR‘ oder ‚VO‘) steht

dann ‚Zeichen & Nummern‘ (Feld 31) = ‚F‘

‚Anzahl der Packstücke‘ (Feld 31) kann nicht verwendet werden

‚Stückzahl‘ (Feld 31) kann nicht verwendet werden

sonst Wenn bei ‚Art der Packstücke‘ (Feld 31) ‚LOSE‘ (UNECE rec 21: = ‚NE‘) steht

dann ‚Zeichen & Nummern‘ (Feld 31) = ‚F‘

‚Anzahl der Packstücke‘ (Feld 31) kann nicht verwendet werden

‚Stückzahl‘ (Feld 31) = ‚O‘

sonst ‚Zeichen & Nummern‘ (Feld 31) = ‚O‘

‚Anzahl der Packstücke‘ (Feld 31) = ‚O‘

‚Stückzahl‘ (Feld 31) kann nicht verwendet werden.

B75: Wenn ‚Besondere Vermerke‘ (Feld 44) = ‚DG0‘ oder ‚DG1‘

dann ‚Ausfuhr aus EG‘ oder ‚Ausfuhr aus Land‘ (Feld 44) = ‚O‘

sonst sonst ‚Ausfuhr aus EG‘ und ‚Ausfuhr aus Land‘ (Feld 44) können nicht verwendet werden.

B85: Wenn ‚Art der Sicherheit‘ = ‚0‘, ‚1‘, ‚4‘ oder ‚9‘

dann ‚NUMMER DES SICHERHEITSTITELS‘ = ‚O‘

sonst ‚NUMMER DES SICHERHEITSTITELS‘ = ‚F‘.

▼B

B86: Wenn ‚Art der Sicherheit‘ = ‚0‘, ‚1‘, ‚4‘ oder ‚9‘

dann ‚Zugangscode‘ = ‚O‘

sonst ‚Zugangscode‘ = ‚F‘.

B90: Wenn erste Stelle ‚Kontrollergebnis-Code‘ = ‚B‘

dann ‚Klärung der Unstimmigkeiten abwarten‘ = ‚O‘

sonst ‚Klärung der Unstimmigkeiten abwarten‘ = ‚F‘.

B95: Wenn ‚Anzahl der Ladelisten‘ (Feld 4) verwendet wird

dann ‚Packstücke insgesamt‘ (Feld 6) = ‚O‘

sonst ‚Packstücke insgesamt‘ (Feld 6) = ‚F‘.

B99: Wenn entsprechendes Feld für freien Text verwendet wird

dann ‚_SPR‘ = ‚O‘

sonst ‚_SPR‘ = ‚F‘.

(Die Sprache der Adreßattribute wird durch NAD_SPR ausgedrückt.)

B100: Wenn ‚KONTROLLERGEBNIS‘ (Feld D) verwendet wird

dann ‚bewilligter Warenort‘ = ‚F‘

‚Zollzweigstelle‘ kann nicht verwendet werden

‚vereinbarter Warenortcode‘ kann nicht verwendet werden

‚vereinbarter Warenort‘ kann nicht verwendet werden

sonst ‚bewilligter Warenort‘ kann nicht verwendet werden

‚vereinbarter Warenortcode‘ = ‚F‘

‚vereinbarter Warenort‘ = ‚F‘

‚Zollzweigstelle‘ = ‚F‘.

B110: Wenn ‚KONTROLLERGEBNIS‘ (vereinfachtes Verfahren) verwendet wird

dann ‚KENNUMMER DES BETEILIGTEN‘ = ‚O‘

sonst ‚KENNUMMER DES BETEILIGTEN‘ = ‚F‘.

B125: Wenn ‚Hinweis auf andere Sicherheiten‘ NICHT verwendet wird

dann ‚SICHERHEIT‘ = ‚O‘

sonst ‚SICHERHEIT‘ kann nicht verwendet werden.

B130: Wenn ‚SICHERHEIT‘ NICHT verwendet wird

dann ‚Hinweis auf andere Sicherheiten‘ = ‚O‘

sonst ‚Hinweis auf andere Sicherheiten‘ kann nicht verwendet werden.

B135: Wenn nur 1 Versendungsland angemeldet wird

dann ‚Versendungsland (Feld 15a)‘ auf der Versandvorgang-Ebene = ‚O‘

‚Versendungsland (ex Feld 15a)‘ auf der WAREN-Ebene kann nicht verwendet werden

sonst ‚Versendungsland (Feld 15a)‘ auf der Versandvorgang-Ebene kann nicht verwendet werden

‚Versendungsland (ex Feld 15a)‘ auf WAREN-Ebene = ‚O‘.

B140: Wenn nur 1 Bestimmungsland angemeldet wird

dann ‚Bestimmungsland (Feld 17a)‘ auf der Versandvorgang-Ebene = ‚O‘

‚Bestimmungsland (ex Feld 17a)‘ auf der WAREN-Ebene kann nicht verwendet werden

sonst ‚Bestimmungsland (Feld 17a)‘ auf der Versandvorgang-Ebene kann nicht verwendet werden

‚Bestimmungsland (ex Feld 17a)‘ auf der WAREN-Ebene = ‚O‘.

B185: Wenn erste Stelle des ‚Kontrollergebnis-Codes‘ = ‚A‘

und zweite Stelle des ‚Kontrollergebnis-Codes‘ = ‚1‘ oder ‚2‘ (‚konform‘ oder ‚als konform betrachtet‘)

dann Datengruppen mit der Kennzeichnung ‚Bedg. 185‘ können nicht verwendet werden

▼**B**

sonst	sonst Datengruppen und Attribute mit Kennzeichnung ‚Bedg. 185‘ = ‚O‘.“

▼B

ANHANG II

„ANHANG 37/B

STRUKTURIERTE MELDUNGEN UND INHALT DER DATEN FÜR DEN INFORMATIONSAUSTAUSCH (IA)

TITEL I

Struktur und Inhalt der EDI-Versandanmeldung

Kapitel 1

Struktur der EDI-Versandanmeldung

IA15. Anmeldedaten E_DEC_DAT

VERSANDVORGANG	1 ×	O	
BETEILIGTER Versender (Feld 2)	1 ×	F	Regel 10
BETEILIGTER Empfänger (Feld 8)	1 ×	B	Regel 11 Bedg.1
WARE	99 999 ×	O	Regel 95
BETEILIGTER Versender (ex Feld 2)	1 ×	F	Regel 10
BETEILIGTER Empfänger (ex Feld 8)	1 ×	B	Regel 11 Bedg.2
CONTAINER (Feld 31)	99 ×	B	Bedg. 55
PACKSTÜCKE (Feld 31)	99 ×	O	
EMPFINDLICHE WAREN - CODES (Feld 31)	9 ×	F	Regel 155
HINWEIS AUF VORPAPIERE (Feld 40)	9 ×	B	Bedg. 35
VORGELEGTE UNTERLAGEN/ BESCHEINIGUNGEN (Feld 44)	99 ×	F	
BESONDERE VERMERKE (Feld 44)	99 ×	F	
ABGANGSZOLLSTELLE (Feld C)	1 ×	O	
BETEILIGTER Hauptverpflichteter (Feld 50)	1 ×	O	
STELLVERTRETER (Feld 50)	1 ×	F	
DURCHGANGSZOLLSTELLE (Feld 51)	9 ×	B	Bedg. 30
BESTIMMUNGSZOLLSTELLE (Feld 53)	1 ×	O	
BETEILIGTER zugelassener Empfänger (Feld 53)	1 ×	F	Regel 15
KONTROLLERGEBNIS (Feld D)	1 ×	F	Regel 160
VERSCHLUSS-INFO (Feld D)	1 ×	F	Regel 165
VERSCHLUSS-KENNUNG (Feld D)	99 ×	O	
SICHERHEIT	9 ×	O	
NUMMER DES SICHERHEITSTITELS	99 ×	B	Bedg. 85
GÜLTIGKEITSBESCHRÄNKUNG EG	1 ×	F	
GÜLTIGKEITSBESCHRÄNKUNG NICHT EG	99 ×	F	

VERSANDVORGANG

LRN	O	an..22

▼B

Art der Anmeldung (Feld 1)	O	an..5	
Zahl der Ladelisten (Feld 4)	F	n..5	Regel 95
Positionen insgesamt (Feld 5)	O	n..5	
Packstücke insgesamt (Feld 6)	B	n..7	Bedg. 95 Regel 105
Versendungsland (Feld 15a)	B	a2	Bedg. 135
Bestimmungsland (Feld 17a)	B	a2	Bedg. 140
Kennzeichen beim Abgang (Feld 18)	B	an..27	Bedg. 5 Regel 35
Kennzeichen beim Abgang SPR	B	a2	Bedg. 99
Staatszugehörigkeit beim Abgang (Feld 18)	B	a2	Bedg. 6 Regel 35
Container (Feld 19)	O	n1	Regel 230
Staatszugehörigkeit bei Grenzüberschreitung (Feld 21)	B	a2	Bedg. 10 Regel 36
Kennzeichen bei Grenzüberschreitung (Feld 21)	F	an..31	
Kennzeichen bei Grenzüberschreitung SPR	B	a2	Bedg. 99
Art der grenzüberschreitenden Beförderung (Feld 21)	F	n..2	
Verkehrszweig an der Grenze (Feld 25)	F	n..2	
inländischer Verkehrszweig (Feld 26)	F	n..2	
Ladeort (Feld 27)	F	an..17	
Code für vereinbarten Ort (Feld 30)	B	an..17	Bedg. 100 Regel 41
vereinbarter Warenort (Feld 30)	B	an..35	Bedg. 100 Regel 41
vereinbarter Warenort SPR	B	a2	Bedg. 99
bewilligter Warenort (Feld 30)	B	an..17	Bedg. 100 Regel 41
Zollzweigstelle (Feld 30)	B	an..17	Bedg. 100 Regel 41
Rohmasse insgesamt (Feld 35)	O	n..11,3	
NCTS-Begleitpapier Sprachencode	O	a2	
Dialogsprachenkennung beim Abgang	F	a2	Regel 100
Datum der Anmeldung (Feld 50)	O	n8	
Ort der Anmeldung (Feld 50)	O	an..35	
Ort der Anmeldung SPR	O	a2	
BETEILIGTER VERSENDER			
Name (Feld 2)	O	an..35	
Straße und Hausnummer (Feld 2)	O	an..35	
Land (Feld 2)	O	a2	
PLZ (Feld 2)	O	an..9	
Stadt (Feld 2)	O	an..35	
NAD SPR	O	a2	
Kennummer des Beteiligten (Feld 2)	F	an..17	

▼B

BETEILIGTER EMPFÄNGER			
Name (Feld 8)	O	an..35	
Straße und Hausnummer (Feld 8)	O	an..35	
Land (Feld 8)	O	a2	
PLZ (Feld 8)	O	an..9	
Stadt (Feld 8)	O	an..35	
NAD SPR	O	a2	
Kennummer des Beteiligten (Feld 8)	F	an..17	
WARE			
Art der Anmeldung (ex Feld 1)	B	an..5	Bedg. 45
Versendungsland (ex Feld 15a)	B	a2	Bedg. 135
Bestimmungsland (ex Feld 17a)	B	a2	Bedg. 140
Warenbezeichnung (Feld 31)	O	an..140	
Warenbezeichnung SPR	O	a2	
Positionsnummer (Feld 32)	O	n..5	Regel 5 Regel 7
Warennummer (Feld 33)	B	n..8	Bedg. 15 Regel 60 Regel 470
Rohmasse (Feld 35)	F	n..11,3	Regel 700
Eigenmasse (Feld 38)	F	n..11,3	
BETEILIGTER VERSENDER			
Name (ex Feld 2)	O	an..35	
Straße und Hausnummer (ex Feld 2)	O	an..35	
Land (ex Feld 2)	O	a2	
PLZ (ex Feld 2)	O	an..9	
Stadt (ex Feld 2)	O	an..35	
NAD SPR	O	a2	
Kennummer des Beteiligten (ex Feld 2)	F	an..17	
BETEILIGTER EMPFÄNGER			
Name (ex Feld 8)	O	an..35	
Straße und Hausnummer (ex Feld 8)	O	an..35	
Land (ex Feld 8)	O	a2	
PLZ (ex Feld 8)	O	an..9	
Stadt (ex Feld 8)	O	an..35	
NAD SPR	O	a2	
Kennummer des Beteiligten (ex Feld 8)	F	an..17	
CONTAINER			
Containernummer (Feld 31)	O	an..11	
EMPFINDLICHE WAREN — CODES			
Code der empfindlichen Ware (Feld 31)	F	n..2	Regel 156
empfindliche Menge (Feld 31)	O	n..11,3	
PACKSTÜCKE			
Zeichen & Nummern der Packstücke (Feld 31)	B	an..42	Bedg. 60
Zeichen & Nummern der Packstücke SPR	B	a2	Bedg. 99
Art der Packstücke (Feld 31)	O	a2	

▼B

Zahl der Packstücke (Feld 31)	B	n..5	Bedg. 60
Stückzahl (Feld 31)	B	n..5	Bedg. 60
HINWEIS AUF VORPAPIERE			
Art des Vorpapiers (Feld 40)	O	an..6	Regel 20
Zeichen des Vorpapiers (Feld 40)	O	an..20	
Zeichen des Vorpapiers SPR	O	a2	
zusätzliche Angaben (Feld 40)	F	an..26	
zusätzliche Angaben SPR	B	a2	Bedg. 99
VORGELEGTE UNTERLAGEN/ BESCHEINIGUNGEN			
Art der Unterlage (Feld 44)	F	an..3	Regel 26
Zeichen der Unterlage (Feld 44)	F	an..20	
Zeichen der Unterlage SPR	B	a2	Bedg. 99
zusätzliche Angaben (Feld 44)	F	an..26	
zusätzliche Angaben SPR	B	a2	Bedg. 99
			Regel 27
BESONDERE VERMERKE			
Zusätzliche Angaben — Kennung (Feld 44)	F	an..3	
Ausfuhr aus EG (Feld 44)	B	a1	Bedg. 75
			Regel 75
Ausfuhr aus Land (Feld 44)	B	a2	Bedg. 75
			Regel 75
Text (Feld 44)	F	an..70	
Text SPR	B	a2	Bedg. 99
ABGANGSZOLLSTELLE			
Kennummer (Feld C)	O	an8	
BETEILIGTER HAUPTVER-PFLICHTETER			
Kennummer des Beteiligten (Feld 50)	B	an..17	Bedg. 110
Name (Feld 50)	B	an..35	Bedg. 50
Straße und Hausnummer (Feld 50)	B	an..35	Bedg. 50
Land (Feld 50)	B	a2	Bedg. 50
PLZ (Feld 50)	B	an..9	Bedg. 50
Stadt (Feld 50)	B	an..35	Bedg. 50
NAD SPR	B	a2	Bedg. 99
STELLVERTRETER			
Name (Feld 50)	O	an..35	
Funktion des Stellvertreters (Feld 50)	F	a..35	
Funktion des Stellvertreters SPR	B	a2	Bedg. 99
DURCHGANGSZOLLSTELLE			
Kennummer (Feld 51)	O	an8	
BESTIMMUNGSZOLLSTELLE			
Kennummer (Feld 53)	O	an8	
BETEILIGTER ZUGELASSENER EMPFÄNGER			
Kennummer des beteiligten zugelassenen Empfängers (Feld 53)	O	an..17	

▼B

KONTROLLERGEBNIS			
Kontrollergebnis-Code (Feld D)	O	an2	
Frist (Feld D)	O	n8	
VERSCHLUSS-INFO			
Verschluß-Anzahl (Feld D)	O	n..4	
VERSCHLUSS-KENNUNG			
Verschluß-Zeichen (Feld D)	O	an..20	
Verschluß-Zeichen SPR	O	a2	
SICHERHEIT			
Art der Sicherheitsleistung (Feld 52)	O	n1	
NUMMER DES SICHERHEITSTITELS			
Sicherheit (Feld 52)	B	an24	Bedg. 125
Hinweis auf andere Sicherheiten (Feld 52)	B	an..35	Bedg. 130
Zugangscode	B	an4	Bedg. 86
GÜLTIGKEITSBESCHRÄNKUNG EG			
nicht gültig für EG (Feld 52)	O	n1	Regel 230
GÜLTIGKEITSBESCHRÄNKUNG NICHT EG			
nicht gültig für andere Länder (Feld 52)	O	a2	Regel 231

Kapitel II

Angaben (Daten) auf der EDI-Versandanmeldung

Bei der EDI-Versandanmeldung, die auf den gemäß Anhang 37 und 38 in die Felder des Einheitspapiers einzutragenden Angaben beruht, werden die Förmlichkeiten EDV-gestützt erledigt und entweder durch Codes ergänzt oder durch diese ersetzt.

Die zusätzlichen Codes in Anhang 38/A finden ebenfalls Anwendung.

In Feld 15 ‚Versendungsland/Ausfuhrland' und in Feld 17 ‚Bestimmungsland' werden die Angaben durch den entsprechenden Code ersetzt.Außerdem sind folgende Datenelemente einzufügen:

— LRN — Lokale Referenznummer: auf einzelstatlicher Ebene festgelegte und vom Benutzer in Absprache mit den Zollbehörden vergebene Nummer zur Kennzeichnung der einzelnen Anmeldungen.

— Bewilligter/vereinbarter Warenort oder Zollzweigstelle — genaue Angabe des Orts, an dem die Waren kontrolliert werden können, gegebenenfalls in codierter Form.

— SPR — Sprachencode zur Bestimmung der Sprache, in der die uncodierten Angaben gemacht werden.

— Empfindliche Menge — Menge der angemeldeten empfindlichen Waren; gemäß Anhang 52 erforderlich für die Überprüfung der Sicherheitsleistung und die Registrierung.

— Code der empfindlichen Ware — gegebenenfalls den mit der entsprechenden HS6-Warennummer der empfindlichen Waren des Anhangs 52 verbundenen Code eingeben.

— Eine Versandanmeldung gemäß Artikel 388f enthält die folgenden Angaben:

a) den Vermerk ‚vereinfachtes Verfahren' unter Verwendung des geeigneten Codes,

b) die zur Nämlichkeitssicherung getroffenen Maßnahmen und

c) die Frist für die Gestellung der Waren bei der Bestimmungsstelle.

▼B

TITEL II

Struktur und Inhalt der Vorab-Ankunftsanzeige (Anticipated Arrival message — AAR) der Abgangsstelle an die Bestimmungsstelle

Kapitel I

AAR-Struktur

E01. AAR C_AAR_SND

VERSANDVORGANG	1 ×	O	Regel 143
BETEILIGTER Versender (Feld 2)	1 ×	F	Regel 10
BETEILIGTER Empfänger (Feld 8)	1 ×	B	Regel 11 Bedg.1
WARE	99 999 ×	O	Regel 95
BETEILIGTER Versender (ex Feld 2)	1 ×	F	Regel 10
BETEILIGTER Empfänger (ex Feld 8)	1 ×	B	Regel 11 Bedg.2
CONTAINER (Feld 31)	99 ×	B	Bedg. 55
PACKSTÜCKE (Feld 31)	99 ×	O	
EMPFINDLICHE WAREN — CODES (Feld 31)	9 ×	F	Regel 155
HINWEIS AUF VORPAPIERE (Feld 40)	9 ×	B	Bedg. 35
VORGELEGTE UNTERLAGEN/ BESCHEINIGUNGEN (Feld 44)	99 ×	F	
BESONDERE VERMERKE (Feld 44)	99 ×	F	
ABGANGSZOLLSTELLE (Feld C)	1 ×	O	
BETEILIGTER Hauptverpflichteter (Feld 50)	1 ×	O	
BESTIMMUNGSZOLLSTELLE (Feld 53)	1 ×	O	
BETEILIGTER zugelassener Empfänger (Feld 53)	1 ×	F	Regel 15
KONTROLLERGEBNIS (Feld D)	1 ×	O	
VERSCHLUSS-INFO (Feld D)	1 ×	F	
VERSCHLUSS-KENNUNG (Feld D)	99 ×	O	

VERSANDVORGANG			
MRN	O	an18	
Art der Anmeldung (Feld 1)	O	an..5	
Zahl der Ladelisten (Feld 4)	F	n..5	Regel 95
Positionen insgesamt (Feld 5)	O	n..5	
Packstücke insgesamt (Feld 6)	B	n..7	Bedg. 95
Versendungsland (Feld 15a)	B	a2	Bedg. 135
Bestimmungsland (Feld 17a)	B	a2	Bedg. 140
Kennzeichen beim Abgang (Feld 18)	B	an..27	Bedg. 5 Regel 35
Kennzeichen beim Abgang SPR	B	a2	Bedg. 99
Staatszugehörigkeit beim Abgang (Feld 18)	B	a2	Bedg. 6 Regel 35
Container (Feld 19)	O	n1	Regel 230
Umleitung unzulässig	O	n1	Regel 230
Datum der Annahme der Anmeldung	O	n8	

▼B

Datum der Ausstellung	O	n8	
Rohmasse insgesamt	O	n..11,3	
NCTS-Begleitpapier Sprachencode	O	a2	
BETEILIGTER VERSENDER			
Name (Feld 2)	O	an..35	
Straße uns Hausnummer (Feld 2)	O	an..35	
Land (Feld 2)	O	a2	
PLZ (Feld 2)	O	an..9	
Stadt (Feld 2)	O	an..35	
NAD SPR	O	a2	
Kennummer des Beteiligten (Feld 2)	F	an..17	
BETEILIGTER EMPFÄNGER			
Name (Feld 8)	O	an..35	
Straße und Hausnummer (Feld 8)	O	an..35	
Land (Feld 8)	O	a2	
PLZ (Feld 8)	O	an..9	
Stadt (Feld 8)	O	an..35	
NAD SPR	O	a2	
Kennummer des Beteiligten (Feld 8)	F	an..17	
WARE			
Art der Anmeldung (ex Feld 1)	B	an..5	Bedg. 45
Versendungsland (ex Feld 15a)	B	a2	Bedg. 135
Bestimmungsland (ex Feld 17a)	B	a2	Bedg. 140
Warenbezeichnung (Feld 31)	O	an..140	
Warenbezeichnung SPR	O	a2	
Positionsnummer (Feld 32)	O	n..5	Regel 5 Regel 7
Warennummer (Feld 33)	B	n..6	Bedg. 15 Regel 470
Rohmasse (Feld 35)	F	n..11,3	
Eigenmasse (Feld 38)	F	n..11,3	
BETEILIGTER VERSENDER			
Name (ex Feld 2)	O	an..35	
Straße und Hausnummer (ex Feld 2)	O	an..35	
Land (ex Feld 2)	O	a2	
PLZ (ex Feld 2)	O	an..9	
Stadt (ex Feld 2)	O	an..35	
NAD SPR	O	a2	
Kennummer des Beteiligten (ex Feld 2)	F	an..17	
BETEILIGTER EMPFÄNGER			
Name (ex Feld 8)	O	an..35	
Straße und Hausnummer (ex Feld 8)	O	an..35	
Land (ex Feld 8)	O	a2	
PLZ (ex Feld 8)	O	an..9	
Stadt (ex Feld 8)	O	an..35	
NAD SPR	O	a2	

▼B

Kennummer des Beteiligten (ex Feld 8)	F	an..17	
CONTAINER			
Containernummer (Feld 31)	O	an..11	
EMPFINDLICHE WAREN — CODES			
Code der empfindlichen Ware (Feld 31)	F	n..2	Regel 156
empfindliche Mengen (Feld 31)	R	n..11,3	
PACKSTÜCKE			
Zeichen & Nummern der Packstücke (Feld 31)	B	an..42	Bedg. 60
Zeichen & Nummern der Packstücke SPR	B	a2	Bedg. 99
Art der Packstücke (Feld 31)	O	a2	
Zahl der Packstücke (Feld 31)	B	n..5	Bedg. 60
Stückzahl (Feld 31)	B	n..5	Bedg. 60
HINWEIS AUF VORPAPIERE			
Art des Vorpapiers (Feld 40)	O	an..6	Regel 20 Regel 79
Zeichen des Vorpapiers (Feld 40)	O	an..20	
Zeichen des Vorpapiers SPR	O	a2	
zusätzliche Angaben (Feld 40)	F	an..26	
zusätzliche Angaben SPR	B	a2	Bedg. 99
VORGELEGTE UNTERLAGEN/ BESCHEINIGUNGEN			Regel 26
Art der Unterlage (Feld 44)	F	an..3	Regel 79
Zeichen der Unterlage (Feld 44)	F	an..20	
Zeichen der Unterlage SPR	F	a2	Bedg. 99
zusätzliche Angaben (Feld 44)	F	an..26	
zusätzliche Angaben SPR	B	a2	Bedg. 99
BESONDERE VERMERKE			
zusätzliche Angaben — Kennung (Feld 44)	O	an..3	Regel 80
Ausfuhr aus EG (Feld 44)	B	a1	Bedg. 75 Regel 75
Ausfuhr aus Land (Feld 44)	B	a2	Bedg. 75 Regel 75
ABGANGSZOLLSTELLE			
Kennummer (Feld C)	O	an8	
BETEILIGTER HAUPTVER-PFLICHTETER			
Kennummer des Beteiligten (Feld 50)	F	an..17	
Name (Feld 50)	O	an..35	
Straße und Hausnummer (Feld 50)	O	an..35	
Land (Feld 50)	O	a2	
PLZ (Feld 50)	O	an..9	
Stadt (Feld 50)	O	an..35	
NAD SPR	O	a2	
BESTIMMUNGSZOLLSTELLE			
Kennummer (Feld 53)	O	an8	

▼B

BETEILIGTER ZUGELASSENER EMPFÄNGER		
Kennummer des beteiligten zugelassenen Empfängers (Feld 53)	O	an..17
KONTROLLERGEBNIS		
Kontrollergebnis-Code (Feld D)	O	an2
Frist (Feld D)	O	n8
VERSCHLUSS-INFO		
Verschluß-Anzahl (Feld D)	O	n..4
VERSCHLUSS-KENNUNG		
Verschluß-Zeichen (Feld D)	O	an..20
Verschluß-Zeichen SPR	O	a2

Kapitel II

Angaben (Daten) der Vorab-Ankunftsanzeige (AAR)

Die AAR basiert auf den Daten der (vom Beteiligten geänderten und/oder vom Zoll geprüften) Versandanmeldung gemäß Kapitel I und wird unter Verwendung der folgenden zusätzlichen Daten erstellt:

— Umleitung unzulässig — dieses Attribut ist als Flag zu verwenden, deren Wert entweder ‚0' (‚nein') oder ‚1' (‚ja') ist.

— Datum der Annahme der Anmeldung — Angabe des Datums, an dem die Versandanmeldung von der Abgangsstelle angenommen wurde.

— Datum der Erstellung — Angabe des Datums, an dem die Vorab-Ankunftsanzeige (AAR) von der Abgangsstelle erstellt wurde.

— Movement reference number (MRN) — Versand-Bezugsnummer

Feld	Inhalt	Feldtyp	Beispiel
1	Die beiden letzten Stellen des Jahres der förmlichen Annahme des Versandvorgangs (JJ)	Numerisch 2	97
2	Kennung des Landes, in dem der Versand beginnt (ISO-Alpha 2-Ländercode)	Alphabetisch 2	IT
3	Einmalige Kennung für Versandvorgang pro Jahr und Land	Alphanumerisch 13	9876AB8890123
4	Prüfziffer	Alphanumerisch 1	5

Feld 1 und 2 siehe vorstehende Erläuterung.

In Feld 3 ist eine Kennung für den Versandvorgang einzugeben. Wie dieses Feld verwendet wird, ist von den nationalen Verwaltungen festzulegen, jedoch muß jedem in einem bestimmten Land innerhalb eines Jahres abgewickelten Versandvorgang eine einmalige Nummer zugewiesen werden. Möchten die nationalen Verwaltungen, daß die MRN auch die Kennummer der Zollstelle umfaßt, so können sie die ersten sechs Zeichen für die nationale Nummer der Zollstelle verwenden.

In Feld 4 ist ein Wert einzugeben, der als Prüfziffer für die gesamte MRN dient und Fehler bei der Erfassung der MRN aufdeckt.

TITEL III

Struktur und Inhalt der Eingangsbestätigungsnachricht der Bestimmungsstelle an die Abgangsstelle

Kapitel I

Struktur der Eingangsbestätigungsnachricht

IA06. Eingangsbestätigung C_ARR_ADV

VERSANDVORGANG	1 ×	O

▼B

TATSÄCHLICHE BESTIMMUNGS-STELLE	1 ×	O
ABGANGSSTELLE	1 ×	O
VERSANDVORGANG		
MRN	O	an18
Eingangsdatum	O	n8
TATSÄCHLICHE BESTIMMUNGS-STELLE		
Kennummer	O	an8
ABGANGSSTELLE		
Kennummer	O	an8

Kapitel II

Angaben (Daten) der Eingangsbestätigungsnachricht

— MRN — Versand-Bezugsnummer gemäß Anhang 37/B Titel II.

— Eingangsdatum — Festsetzen des Datums, an dem die Sendung bei der Bestimmungsstelle eintrifft.

— Kennummer der Zollstelle — gemäß Anhang 38/A.

TITEL IV

Struktur und Inhalt der Kontrollergebnisnachricht der Bestimmungsstelle an die Abgangsstelle

Kapitel I

Struktur der Kontrollergebnisnachricht

IA18. Ergebnisse der Kontrolle durch die Bestimmungsstelle (Typ A oder B) C_DES_CON

VERSANDVORGANG	1 ×	O	
KONTROLLERGEBNIS	1 ×	O	
WARE	99 999 ×	B	Bedg. 185 Regel 355 Regel 465
CONTAINER (Feld 31)	99 ×	B	Bedg. 185
PACKSTÜCKE (Feld 31)	99 ×	B	Bedg. 185
EMPFINDLICHE WAREN — CODES (Feld 31)	9 ×	B	Bedg. 185
VORGELEGTE UNTERLAGEN/ BESCHEINIGUNGEN (Feld 44)	99 ×	B	Bedg. 185
PRÜFERGEBNISSE	1 ×	B	Bedg. 185 Regel 210
EREIGNIS WÄHREND DER BEFÖR-DERUNG	9 ×	F	Regel 217
VORFALL	1 ×	F	
UMLADUNG	1 x	F	
NEUE CONTAINER	99 x	F	
VERSCHLUSS-INFO (Feld F)	1 x	F	
VERSCHLUSS-KENNUNG (Feld F)	99 x	O	
TATSÄCHLICHE BESTIMMUNGS-STELLE	1 x	O	
ABGANGSSTELLE	1 x	O	

▼B

VERSANDVORGANG			
MRN	O	an18	
Suchverfahren eingeleitet von Bestimmungsstelle	B	n1	Bedg. 185 Regel 230
Position insgesamt (Feld 5)	B	n..5	Bedg. 185
Packstücke insgesamt (Feld 6)	B	n..7	Bedg. 185
Kennzeichen beim Abgang (Feld 18)	B	an..27	Bedg. 185
Kennzeichen beim Abgang SPR	B	a2	Bedg. 99
Staatszugehörigkeit beim Abgang (Feld 18)	B	a2	Bedg. 185
Rohmasse insgesamt (Feld 35)	B	n..11,3	Bedg. 185
KONTROLLERGEBNIS			
Datum der Kontrolle (Feld I)	O	n8	
Kontrollergebnis-Code (Feld I)	O	an2	
Verschlußzustand ok	F	n1	Regel 230 Regel 325
Klärung der Unstimmigkeiten abwarten	B	n1	Bedg. 90 Regel 230
WARE			
Warenbezeichnung (Feld 31)	F	an..140	
Warenbezeichnung SPR	B	a2	Bedg. 99
Positionsnummer (Feld 32)	O	n..5	
Warennummer (Feld 33)	B	n..6	Bedg. 15
Rohmasse (Feld 35)	F	n..11,3	
Eigenmasse (Feld 38)	F	n..11,3	
CONTAINER			
Containernummer (Feld 31)	O	an..11	
EMPFINDLICHE WAREN — CODES			
Code der empfindlichen Ware (Feld 31)	F	n..2	
empfindliche Mengen (Feld 31)	O	n..11,3	
PACKSTÜCKE			
Zeichen & Nummern der Packstücke (Feld 31)	B	an..42	Bedg. 60
Zeichen & Nummern der Packstücke SPR	B	a2	Bedg. 99
Art der Packstücke (Feld 31)	O	a2	
Zahl der Packstücke (Feld 31)	B	n..5	Bedg. 60
Stückzahl (Feld 31)	B	n..5	Bedg. 60
VORGELEGTE UNTERLAGEN/ BESCHEINIGUNGEN			Regel 26
Art der Unterlage (Feld 44)	F	an..3	
Zeichen der Unterlage (Feld 44)	F	an..20	
Zeichen der Unterlage SPR	B	a2	Bedg. 99
zusätzliche Angaben (Feld 44)	F	an..26	
zusätzliche Angaben SPR	B	a2	Bedg. 99
EREIGNIS WÄHREND DER BEFÖRDERUNG			
Ort	O	an..35	
Ort SPR	O	a2	

▼B

Land	O	a2	
VORFALL			
Vorfall-Flag	O	n1	Regel 230
Angaben zum Vorfall (Feld 56)	F	an..350	
Angaben zum Vorfall SPR	B	a2	Bedg. 99
Datum des Sichtvermerks (Feld G)	F	n8	
bescheinigende Behörde (Feld G)	F	an..35	
bescheinigende Behörde SPR	B	a2	Bedg. 99
Ort der Bescheinigung (Feld G)	F	an..35	
Ort der Bescheinigung SPR	B	a2	Bedg. 22
Land der Bescheinigung (Feld G)	F	a2	
UMLADUNG			
Kennzeichen des neuen Beförderungsmittels (Feld 55)	F	an..27	Regel 190
Kennzeichen des neuen Beförderungsmittels SPR	B	a2	Bedg. 99
Staatszugehörigkeit des neuen Beförderungsmittels (Feld 55)	F	a2	Regel 190
Datum des Sichtvermerks (Feld F)	F	n8	
bescheinigende Behörde (Feld F)	F	an..35	
bescheinigende Behörde SPR	B	a2	Bedg. 99
Ort der Bescheinigung (Feld F)	F	an..35	
Ort der Bescheinigung SPR	B	a2	Bedg. 99
Land der Bescheinigung (Feld F)	F	a2	
NEUE CONTAINER			
Neue Containernummer (Feld 55)	F	an..11	Regel 190
VERSCHLUSS-INFO			
Neue Verschluß-Anzahl (Feld F)	O	n..4	
VERSCHLUSS-KENNUNG			
Neues Verschlußzeichen (Feld F)	O	an..20	
Neues Verschlußzeichen SPR	O	a2	
PRÜFERGEBNISSE			
Prüfindikator	O	an2	
Beschreibung	F	an..140	
Beschreibung SPR	B	a2	Bedg. 99
berichtigter Wert	F	xxx	Regel 150
TATSÄCHLICHE BESTIMMUNGSSTELLE			
Kennummer	O	an8	
ABGANGSSTELLE			
Kennummer	O	an8	

Kapitel II

Die Angaben (Daten) der Kontrollergebnisnachricht

Die Kontrollergebnisnachricht basiert auf den Daten der Vorab-Ankunftsanzeige (AAR) gemäß Titel II Kapitel II.Außerdem sind folgende Datenelemente einzufügen:

— Suchverfahren eingeleitet von Bestimmungsstelle

— Klärung der Unstimmigkeiten abwarten

▼**B**

— Kontrollergebnis-Code gemäß Anhang 38/A
— Datum der Kontrolle (Feld I)
— Verschlußzustand
— Ereignis während der Beförderung: Ort und Land
— Vorfall flag
— Angaben zum Vorfall (Feld 56)
— Angaben zum Vorfall SPR
— Datum des Sichtvermerks (Feld G)
— Bescheinigende Behörde (Feld G)
— Bescheinigende Behörde SPR
— Ort der Bescheinigung (Feld G)
— Ort der Bescheinigung SPR
— Land der Bescheinigung (Feld G)
— Kennzeichen des neuen Beförderungsmittels (Feld 55)
— Kennzeichen des neuen Beförderungsmittels SPR
— Staatszugehörigkeit des neuen Beförderungsmittels (Feld 55)
— Neue Verschluß-Anzahl (Feld F)
— Neues Verschlußzeichen (Feld F)
— Neues Verschlußzeichen SPR
— Datum des Sichtvermerks (Feld F)
— Bescheinigende Behörde (Feld F)
— Bescheinigende Behörde SPR
— Ort der Bescheinigung (Feld F)
— Ort der Bescheinigung SPR
— Land der Bescheinigung (Feld F)
— Neue Containernummer (Feld 55)
— Prüfindikator
— Beschreibung
— Beschreibung SPR
— Berichtigter Wert“

▼B

ANHANG III

„►C1 *ANHANG 37/C* ◄

ZUSÄTZLICHE CODES FÜR DAS EDV-GESTÜTZTE VERSANDVERFAHREN

LÄNDERCODES (LAND)

Feld	Inhalt	Feldtyp	Beispiel
1	ISO-Alpha 2-Ländercode.	Alphabetisch 2	IT

Es wird stets der ISO-Alpha 2-Ländercode verwendet — siehe Anhang 38.

KENNUMMER DER ZOLLSTELLE

Feld	Inhalt	Feldtyp	Beispiel
1	Code des Landes, in dem die Zollstelle liegt (siehe LAND)	Alphabetisch 2	IT
2	Nationale Kennummer der Zollstelle	Alphanumerisch 6	0830AB

Feld 1 wie vorstehend erklärt.

In Feld 2 ist ein sechsstelliger alphanumerischer Code einzugeben. Mit diesen sechs Stellen können die nationalen Verwaltungen gegebenenfalls auch eine Hierarchie der Zollstellen festlegen.

WARENNUMMER

Feld	Inhalt	Feldtyp	Beispiel
1	HS6	Numerisch 6 (linksbündig)	010290

Weltweiter Standard für die ersten sechs Stellen ist das Harmonisierte System (HS6). Für einzelstaatliche Zwecke kann die Warennummer auf 8 Stellen erweitert werden, zwischen den Ländern wird jedoch nur der HS6-Code übermittelt.

CODE DER EMPFINDLICHEN WARE

Feld	Inhalt	Feldtyp	Beispiel
1	Zusätzliche Kennziffer für empfindliche Waren	Numerisch 2	12

Dieser Code dient der Erweiterung des HS6-Codes, wenn dieser zur Identifizierung empfindlicher Waren nicht ausreicht. In diesem Fall wird jede empfindliche Ware eines HS6-Codes fortlaufend numeriert.

KONTROLLERGEBNISCODE

Feld	Inhalt	Feldtyp	Beispiel
1	Kontrollergebnis-Typ	Alphabetisch 1	A oder B
2	Kontrollergebnis-Code	Numerisch 1	siehe unten

▼B

		Kontrollresultate	
		Typen	Codes
Bei der Abgangsstelle			
	Konform	A	1
	Als konform betrachtet	A	2
	Vereinfachtes Verfahren	A	3
Bei der Bestimmungsstelle			
	Konform	A	1
	Als konform betrachtet	A	2
	Geringfügige Unregelmäßigkeiten ohne Folgen	A	4
	Abgabenerhebung erfolgt	A	5
	Nicht konform	B	1

PRÜFINDIKATORCODE

Feld	Inhalt	Feldtyp	Beispiel
1	Prüfindikator	Alphanumerisch 2	2B

Der Prüfindikator gibt die bei der Bestimmungsstelle festgestellten Unstimmigkeiten an.

Fehlende Unterlagen/Bescheinigungen	MI
Unstimmigkeiten (falsches Attribut)	DI
Neuer Eintrag	NE
Andere	OT

CODE FÜR BESONDERE VERMERKE

DG0	Beschränkungen unterliegende Ausfuhr aus ‚einem EFTA-Land' oder Beschränkungen unterliegende Ausfuhr aus der ‚EG'.
DG1	Abgabenpflichtige Ausfuhr aus ‚einem EFTA-Land' oder abgabenpflichtige Ausfuhr aus der ‚EG'.
DG2	AUSFUHR

Zusätzliche Codes für besondere Vermerke können auch auf nationaler Ebene festgelegt werden.

SPRACHENCODE

Es wird die ISO-Alpha 2-Kodifizierung nach ISO — 639 von 1988 angewendet.

CODE FÜR DIE ART DER SICHERHEITSLEISTUNG

Neben den Codes für die Sicherheitsleistung in Anhang 38 findet der folgende Code Anwendung:

9 Einzelsicherheit für mehrfache Verwendung

DOKUMENTEN-/NACHRICHTENNAME, CODIERT (numerische Code aus dem UN-Handbuch für den elektronischen Datenaustausch für Verwaltung, Handel und Verkehr (EDIFACT): Liste der Code für die Datenelemente 1001, Dokumenten/Nachrichtenname, codiert)

2	Konformitätsbescheinigung
3	Qualitätserzeugnis

▼B

18	Warenverkehrsbescheinigung A.TR.1
235	Containerliste
271	Packliste
325	Proformarechnung
380	Handelsrechnung
703	Hausfrachtbrief
704	Sammelkonnossement
705	Konnossement
714	Hauskonnossement
722	SMGS-Begleitliste
730	LKW-Frachtbrief
740	Luftfrachtbrief
741	Luftfrachtbrief, ausgestellt von der Fluggesellschaft (Master air waybill)
750	Paketkarte (Postpakete)
760	Multimodales/kombiniertes Transportdokument (generisch)
785	Frachtmanifest
787	Ladungsverzeichnis
820	Versandschein T
821	Versandschein T1
822	Versandschein T2
823	Kontrollexemplar T5
825	Versandschein T2L
830	Ausfuhranmeldung
851	Pflanzengesundheitszeugnis
852	Genußtauglichkeitsbescheinigung
853	tierärztliches Gesundheitszeugnis
861	Ursprungszeugnis
862	Ursprungserklärung
864	präferentieller Ursprungsnachweis
865	APS-Ursprungszeugnis
911	Einfuhrlizenz
933	Frachtanmeldung (Ankunft)
941	Ausfuhrgenehmigung für Embargowaren
951	TIF-Vordruck
952	Carnet TIR
954	Warenverkehrsbescheinigung EUR.1
955	Carnet ATA
+zzz	Sonstige

VERPACKUNGSCODE (UNECE Empfehlung Nr. 21/Rev. 1 — August 1994)

Spraydose	AE
Ampulle, ungeschützt	AM
Ampulle, geschützt	AP

▼B

Zerstäuber	AT
Beutel, Tüte	BG
Ballen, gepreßt	BL
Ballen, nicht gepreßt	BN
Ballon, ungeschützt	BF
Ballon, geschützt	BP
Stab	BR
Faß (‚Barrel')	BA
Stäbe, im Bündel/Bund	BZ
Korb	BK
Bierkasten	CB
Behälter	BI
Brett	BD
Bretter, im Bündel/Bund	BY
Spule	BB
Wickel	BT
Flasche, ungeschützt, zylindrisch	BO
Flasche, ungeschützt, bauchig	BS
Flasche, geschützt, zylindrisch	BQ
Flasche, geschützt, bauchig	BV
Flaschenkasten, Flaschengestell	BC
Kasten	BX
Eimer	BJ
Massengut, Flüssiggas (bei normaler Temperatur/anormalem Druck)	VQ
Massengut, Gas (bei 1031 mbar und 15 ºC)	VG
Massengut, flüssig	VL
Massengut, fest, feine Teilchen (‚Pulver')	VY
Massengut, fest, körnige Teilchen (‚Körner')	VR
Massengut, fest, große Teilchen (‚Knollen')	VO
Bund	BH
Bündel	BE
Faß (‚Butt')	BU

▼B

Käfig	CG
Dose, rechteckig	CA
Dose, zylindrisch	CX
Kanister	CI
Segeltuch	CZ
Korbflasche, ungeschützt	CO
Korbflasche, geschützt	CP
Karton	CT
Kiste	CS
Faß, hölzern (‚Cask')	CK
Kiste	CH
Milchkanne	CC
Truhe	CF
Sarg	CJ
Spule (‚Coil')	CL
Tube	TD
Hülle, Deckel, Überzug	CV
Lattenkiste	CR
Weidenkorb	CE
Becher	CU
Zylinder	CY
Glasballon, ungeschützt	DJ
Glasballon, geschützt	DP
Trommel, Faß (‚Drum')	DR
Umschlag	EN
Filmpack	FP
Faß, Hohlmaß etwa 40 l (‚Firkin')	FI
Glaskolben	FL
Feldkiste	FO
Rahmen	FR
Steige	FD
Obststeige	FC

▼B

Gasflasche	GB
Balken	GI
Balken, im Bündel/Bund	GZ
Deckelkorb	HR
Faß, Hohlmaß etwa 240 l (‚Hogshead‘)	HG
Barren	IN
Barren, im Bündel/Bund	IZ
Einmachglas	JR
Kanister, rechteckig	JC
Kanister, zylindrisch	JY
Krug	JG
Jutesack	JT
Faß (‚Keg‘)	KG
Stamm	LG
Stämme, im Bündel/Bund	LZ
Milchkasten	MC
Mehrlagige(r) Beutel/Tüte	MB
Mehrlagiger Papiersack	MS
Matte	MT
Streichholzschachtel	MX
Schachtel	NS
Netz	NT
Packung/Packstück	PK
Päckchen	PA
Kübel	PL
Paket	PC
Rohr	PI

▼B

Rohre, im Bündel/Bund	PZ
Henkelkrug	PH
Bohle	PN
Bohlen, im Bündel/Bund	PZ
Platte	PG
Platten, im Bündel/Bund	PY
Topf	PT
Beutel, Tasche	PO
Rotnetz	RT
Haspel, Spule	RL
Ring	RG
Stab, Stange	RD
Stäbe, Stangen, im Bündel/Bund	RZ
Rolle	RO
Beutel, klein	SH
Sack	SA
Seekiste	SE
Steige	SC
Tafel, Bogen, Platte	ST
Blech	SM
Tafeln, Bögen, Platten im Bündel/Bund	SZ
Schrumpfverpackt	SW
Verschlag	SK
Kufenbrett	SL
Spindel	SD
Handkoffer	SU
Tank, rechteckig	TK
Tank, zylindrisch	TY
Teekiste	TC
Konservendose	TN
Trog, Tablett, Schale, Mulde	PU

▼B

Tray-Packung	PU
Koffer	TR
Bündel	TS
Bottich, Wanne, Kübel, Zuber, Bütte, Faß	TB
Rohr	TU
Tube	TD
Rohre, im Bündel/Bund	TZ
Tonne (‚Tun‘)	TO
Nicht verpackt oder nicht abgepackt	NE
Vakuumverpackt	VP
Faß (‚Vat‘)	VA
Glasröhrchen	VI
Korbflasche	WB“

▼B

ANHANG IV

„ANHANG 45/A

VERSANDBEGLEITDOKUMENT

Kapitel I

Muster des Versandbegleitdokuments

▼B

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

VERSANDVERFAHREN — VERSANDBEGLEITDOKUMENT

A

1 VERFAHREN | **MRN**

2 Versender/*Ausführer* Nr.

3 Vordrucke | 4 Ladelisten

5 Positionen | 6 Packstücke insgesamt

8 Empfänger Nr.

Rückschein zurücksenden an:

15 Versendungs-/*Ausfuhrland*

17 Bestimmungsland

18 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des Beförderungsmittels beim Abgang

56 Andere Ereignisse während der Beförderung Sachverhalt und getroffene Maßnahmen

G SICHTVERMERK DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN

A

31 Packstücke und Warenbezeichnung — Zeichen und Nummern — Container Nr. — Anzahl und Art

32 Positions-Nr.

33 Warennummer

35 Rohmasse (kg)

38 Eigenmasse (kg)

40 Summarische Anmeldung/Vorpapier

44 Besondere Vermerke/Vorgelegte Unterlagen/Bescheinigungen und Genehmigungen

55 Umladungen

Ort und Land:	Ort und Land:
Kennzeichnung und Staatszeichen des neuen Beförderungsmittels:	Kennzeichnung und Staatszeichen des neuen Beförderungsmittels:
Ctr. ☐ (1) Kennzeichnung des neuen Containers:	Ctr. ☐ (1) Kennzeichnung des neuen Containers:
(1) Einzutragen ist 1 wenn JA oder 0 wenn NEIN.	(1) Einzutragen ist 1 wenn JA oder 0 wenn NEIN.

F SICHTVERMERK DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN

Neue Verschlüsse: Anzahl: Zeichen:	Neue Verschlüsse: Anzahl: Zeichen:
Unterschrift: Stempel:	Unterschrift: Stempel:
☐ Daten bereits im System erfasst	☐ Daten bereits im System erfasst

50 Hauptverpflichteter Nr.

C ABGANGSSTELLE

51 Vorgesehene Durchgangszollstellen (und Land)

52 Sicherheit nicht gültig für — Code

53 Bestimmungsstelle (und Land)

D PRÜFUNG DURCH DIE ABGANGSSTELLE

Ergebnis:

Angebrachte Verschlüsse: Anzahl:

Zeichen:

Frist (letzter Tag):

I PRÜFUNG DURCH DIE BESTIMMUNGSSTELLE

Ankunftstag:

Prüfung der Verschlüsse:

Bemerkungen:

Rückschein zurückgesandt

am

nach Eintragung unter

Nr.

Unterschrift: Stempel:

▼B

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

VERSANDVERFAHREN — RÜCKSCHEIN

B

1 VERFAHREN

MRN

2 Versender/*Ausführer* Nr.

3 Vordrucke

4 Ladelisten

5 Positionen

6 Packstücke insgesamt

8 Empfänger Nr.

Rückschein zurücksenden an:

15 Versendungs-/*Ausfuhrland*

17 Bestimmungsland

18 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des Beförderungsmittels beim Abgang

56 Andere Ereignisse während der Beförderung Sachverhalt und getroffene Maßnahmen

G SICHTVERMERK DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN

B

31 Packstücke und Warenbezeichnung — Zeichen und Nummern — Container Nr. — Anzahl und Art

32 Positions-Nr.

33 Warennummer

35 Rohmasse (kg)

38 Eigenmasse (kg)

40 Summarische Anmeldung/Vorpapier

44 Besondere Vermerke/Vorgelegte Unterlagen/Bescheinigungen und Genehmigungen

55 Umladungen

Ort und Land:

Kennzeichnung und Staatszeichen des neuen Beförderungsmittels:

Ctr. ☐ (1) Kennzeichnung des neuen Containers:

(1) Einzutragen ist 1 wenn JA oder 0 wenn NEIN.

Ort und Land:

Kennzeichnung und Staatszeichen des neuen Beförderungsmittels:

Ctr. ☐ (1) Kennzeichnung des neuen Containers:

(1) Einzutragen ist 1 wenn JA oder 0 wenn NEIN.

F SICHTVERMERK DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN

Neue Verschlüsse: Anzahl: Zeichen:

Unterschrift: Stempel:

☐ Daten bereits im System erfasst

Neue Verschlüsse: Anzahl: Zeichen:

Unterschrift: Stempel:

☐ Daten bereits im System erfasst

50 Hauptverpflichteter Nr.

C ABGANGSSTELLE

51 Vorgesehene Durchgangszollstellen (und Land)

52 Sicherheit nicht gültig für

Code

53 Bestimmungsstelle (und Land)

D PRÜFUNG DURCH DIE ABGANGSSTELLE

Ergebnis:

Angebrachte Verschlüsse: Anzahl:

Zeichen:

Frist (letzter Tag):

I PRÜFUNG DURCH DIE BESTIMMUNGSSTELLE

Ankunftstag:

Prüfung der Verschlüsse:

Bemerkungen:

Rückschein zurückgesandt

am

nach Eintragung unter

Nr.

Unterschrift: Stempel:

▼B

Kapitel II

Erläuterungen zum Versandbegleitdokument und den erforderlichen Angaben (Daten)

Das Versandbegleitdokument wird auf der Grundlage der zuletzt gültigen (vom Beteiligten geänderten und/oder vom Zoll geprüften) Angaben in der Versandanmeldung wie folgt erstellt:

— MRN (movement reference number): Versand-Bezugsnummer gemäß Anhang 37/B Titel II.

— Feld 3:

  — erstes Unterfeld: laufende Nummer des ausgedruckten Exemplares

  — zweites Unterfeld: Gesamtzahl der ausgedruckten Exemplare (inkl. Liste der Positionen)

  — wird bei nur einer Warenposition nicht verwendet.

— In dem Feld rechts neben Feld 8: Name und Anschrift der Zollstelle, der der Rückschein des Versandbegleitdokuments zu übersenden ist.

— Feld 53: Ein Zeichen (Sternchen) zur Kennzeichnung, daß die Beförderung nicht an eine andere Bestimmungsstelle umgeleitet werden darf.

— Feld C:

  — Bezeichnung der Abgangsstelle

  — Kennummer der Abgangsstelle

  — Datum der Annahme der Versandanmeldung

  — gegebenenfalls Name und Bewilligungsnummer des zugelassenen Versenders.

— Feld D:

  — Prüfergebnisse

  — gegebenenfalls der Vermerk ‚Umleitung untersagt'

  — gegebenenfalls der Vermerk ‚vorgeschriebene Route'.

Beim Ausdruck des Versandbegleitdokuments bestehen folgende Möglichkeiten:

1. Die angemeldete Bestimmungsstelle ist an das EDV-gestützte Versandverfahren angeschlossen, und es werden keine Ladelisten verwendet:

   — nur Exemplar A ausdrucken (Versandbegleitdokument).

2. Die angemeldete Bestimmungsstelle ist an das EDV-gestützte Versandverfahren angeschlossen, und es werden Ladelisten verwendet:

   — Exemplar A (Versandbegleitdokument) und

   — Exemplar B (Rückschein) ausdrucken.

3. Die angemeldete Bestimmungsstelle ist nicht an das EDV-gestützte Versandverfahren angeschlossen (gleichgültig ob Ladelisten verwendet werden oder nicht):

   — Exemplar A (Versandbegleitdokument) und

   — Exemplar B (Rückschein) ausdrucken.

Bei der Rückmeldung der Ergebnisse der Kontrollen durch die Bestimmungsstelle bestehen folgende Möglichkeiten:

1. Die angemeldete Bestimmungsstelle ist die tatsächliche Bestimmungsstelle, und sie ist an das EDV-gestützte Versandverfahren angeschlossen:

   — Wenn keine Ladelisten vorliegen, werden die Kontrollergebnisse der Abgangsstelle elektronisch (IA 18) übermittelt.

   — Liegen Ladelisten vor, werden die Kontrollergebnisse der Abgangsstelle durch Rücksendung des Exemplars B des Versandbegleitdokuments (einschließlich Ladelisten) übermittelt.

2. Die angemeldete Bestimmungsstelle ist die tatsächliche Bestimmungsstelle und, sie ist nicht an das EDV-gestützte Versandverfahren angeschlossen:

   — Gleichgültig ob Ladelisten verwendet werden oder nicht, werden die Kontrollergebnisse der Abgangsstelle durch Rücksendung des Exemplars B des Versandbegleitdokuments (gegebenenfalls einschließlich Ladelisten oder Listen der Positionen) übermittelt.

3. Die angemeldete Bestimmungsstelle ist an das EDV-gestützte Versandverfahren angeschlossen, die tatsächliche Bestimmungsstelle jedoch nicht (Umleitung):

   — Wenn keine Ladelisten vorliegen, werden die Kontrollergebnisse der Abgangsstelle durch Übersendung einer Fotokopie des Exemplars A des Versandbegleitdokuments (ggf. einschließlich Liste der Positionen) übermittelt.

▼B

— Liegen Ladelisten vor, werden die Kontrollergebnisse der Abgangsstelle durch Rücksendung des Exemplars B (einschließlich Ladelisten) des Versandbegleitdokuments übermittelt.

4. Die tatsächliche Bestimmungsstelle ist an das EDV-gestützte Versandverfahren angeschlossen, die angemeldete Bestimmungsstelle jedoch nicht (Umleitung):

— Wenn keine Ladelisten vorliegen, werden die Kontrollergebnisse der Abgangsstelle elektronisch (IA 18) übermittelt.

— Liegen Ladelisten vor, werden die Kontrollergebnisse der Abgangsstelle durch Rücksendung des Exemplars B des Versandbegleitdokuments (einschließlich Ladelisten) übermittelt.

Werden Ladelisten in Papierform vorgelegt, dann werden die Exemplare A und B des Versandbegleitdokuments aus dem Computersystem ausgedruckt. In diesem Fall sind folgende Anhaben hinzuzufügen:

— Angabe der Gesamtzahl der Ladelisten (Feld 4) anstelle der Gesamtzahl der Liste der Positionen (Feld 3).

— In Feld 31 ‚Warenbezeichnung' ist nur anzugeben:

  — bei T1- oder T2-Waren: ‚siehe Ladelisten'

  — bei T1- und T2-Waren:

    — ‚T1-Waren: siehe Ladelisten Nr. … bis …'

    — ‚T2-Waren: siehe Ladelisten Nr. … bis …'

— Das Feld ‚Besondere Vermerke' ist ebenfalls auszufüllen.

Sonstige spezifische Angaben zu den Waren auf der Waren-Ebene sind in den entsprechenden Ladelisten aufzuführen, die dem Versandbegleitdokument beizufügen sind."

▼B

ANHANG V

„ANHANG 45/B

LISTE DER POSITIONEN

Kapitel I

Muster der Liste der Positionen

▼B

Liste der Positionen			
Blatt	A		

AbgSt.: **MRN**

Datum:

Positions-Nr. (32)	Zeichen/Nummern (31.1)	Anzahl/Art (31.2)	Container-Nr. (31.3)	Warenbezeichnung (31.4)
Verfahren (1/3)	Warennummer (33)	Empfindlichkeitscode (31.5)	Empfindliche Menge (31.6)	Summarische Anmeldung/Vorpapier (40)
Versendungs-/ Ausfuhrland (15)	Bestimmungsland (17)	Rohmasse (kg) (35)	Eigenmasse (kg) (38)	Besondere Vermerke/Vorgelegte Unterlagen/Bescheinigungen und Genehmigungen (44)
Versender/Ausführer (2)			Empfänger (8)	

▼B

Liste der Positionen			
Blatt	B		

AbgSt.:

Datum:

MRN

Positions-Nr. (32)	Zeichen/Nummern (31.1)	Anzahl/Art (31.2)	Container-Nr. (31.3)	Warenbezeichnung (31.4)
Verfahren (1/3)	Warennummer (33)	Empfindlichkeitscode (31.5)	Empfindliche Menge (31.6)	Summarische Anmeldung/Vorpapier (40)
Versendungs-/ Ausfuhrland (15)	Bestimmungsland (17)	Rohmasse (kg) (35)	Eigenmasse (kg) (38)	Besondere Vermerke/Vorgelegte Unterlagen/Bescheinigungen und Genehmigungen (44)
Versender/Ausführer (2)			Empfänger (8)	

▼B

Kapitel II

Erläuterungen zur Liste der Positionen und den erforderlichen Angaben (Daten)

Wird mehr als eine Ware befördert, so ist Blatt A der Liste der Positionen stets als Computerausdruck dem Exemplar A des Versandbegleitdokuments beizufügen.

Werden zwei Exemplare (A und B) des Versandbegleitdokuments ausgedruckt, so ist Blatt B der Liste der Positionen ebenfalls auszudrucken und dem Exemplar B des Versandbegleitdokuments beizufügen.

Folgende Angaben sind auszudrucken:

— Im Identifikationsfeld (oben links):
  — Liste der Positionen,
  — Blatt A/B,
  — laufende Nummer des jeweiligen Blattes und Zahl der Blätter insgesamt (einschließlich Versandbegleitdokument).
— OoDep (Office of Departure) — Bezeichnung der Abgangsstelle.
— Datum — Datum der Annahme der Versandanmeldung.
— MRN (movement reference number) — Versand-Bezugsnummer gemäß Definition in Anhang 37/B, Titel II.
— In den verschiedenen Feldern auf Waren-Ebene sind folgende Angaben zu machen:
  — Positionsnummer — laufende Nummer der jeweiligen Ware,
  — Verfahren — Dieses Feld wird nicht benutzt, wenn alle Waren der Anmeldung denselben Status haben,
  — bei gemischten Sendungen ist der tatsächliche Status, T1 oder T2, anzugeben,
  — die übrigen Felder sind gemäß Anhang 37 gegebenenfalls unter Verwendung von Codes auszufüllen.“